

Verordnung

Inkrafttreten:

01.12.2018

vom 20. November 2018

zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals

(Technische Operationsfachfrau/Technischer Operationsfachmann)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal;

gestützt auf das Reglement vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf den Beschluss vom 29. Juni 1999 über das System zur Bewertung der Funktionen des Staatspersonals;

in Erwägung:

Mit Verordnung vom 3. Mai 2004 (ASF 2004_058) hat der Staatsrat die Funktion *Technische Operationsfachfrau/Technischer Operationsfachmann* (634260) geschaffen und dieser neuen Funktion die Gehaltsklasse 15 zugeordnet.

Aufgrund dieses Beschlusses stellten die Inhaberinnen und Inhaber der Funktion *Technische Operationsfachfrau/Technischer Operationsfachmann* in Anwendung von Artikel 8 des Reglements vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals beim Staatsrat einen Antrag auf eine formelle Entscheidung; der Staatsrat beauftragte die Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen (KBF) mit der Prüfung dieses Antrags.

Nach Prüfung dieses Entscheides beschloss der Staatsrat, die Einreihung der Funktion *Technische Operationsfachfrau/Technischer Operationsfachmann* zu ändern und in die Gehaltsklasse 16 einzureihen.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Verzeichnis im Anhang zum Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wird wie folgt geändert:

Die mit dem Buchstaben «a» bezeichneten Funktionen wurden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet, und der Staatsrat hat die zum Zeitpunkt der Bewertung bestehende Einreihung geändert.

Die mit dem Buchstaben «b» bezeichneten Funktionen wurden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet, und der Staatsrat hat die zum Zeitpunkt der Bewertung bestehende Einreihung bestätigt.

FUNKTION MIT ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN EINREIHUNG

6 00	Spital- und Sozialwesen	KL
<u>6 34</u>	<u>Medizinisch-technisches und therapeutisches Personal</u>	
260	Technische Operationsfachfrau/Technischer Operationsfachmann	16 a

Art. 2

¹ Bei Änderung der Einreihung werden die Gehälter auf den 1. Januar 2018 angepasst.

² Die Gehälter werden in die neue Gehaltsklasse überführt, und zwar in die Stufe, die dem vorhergehenden Gehalt jeweils am nächsten liegt.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL